

# Fondsreglement

Zur Unterstützung des Vereins SPITEX-Dienste  
oberes Gürbetal sowie seines Spitex-Personals und -Betriebs

---

SPITEX oberes Gürbetal  
Burgisteinstrasse 34  
3665 Wattenwil  
Tel. 033 356 12 81  
[info@spitex-og.ch](mailto:info@spitex-og.ch)  
[www.spitex-og.ch](http://www.spitex-og.ch)

Dieses Reglement gilt sinngemäss für folgende Fonds:

- Fonds 1 «Schenkung Hauspflegeverein Wattenwil»
- Fonds 2 «Unterstützung von Einwohner der Versorgungsregion «oberes Gürbetal» sowie Personal- und Betriebsprojekte der SPITEX oberes Gürbetal»
- Fonds 3 «Legat Bertha Wenger»

## VERLAUF / ÄNDERUNG DOKUMENT

Datum	Version	Inhaltliche Änderung	Kapitelangabe
11.03.2022	0.1	Totalrevision Fondsreglement vom 25.10.2012	
22.03.2022	1.0	Finalisierung, Vorgelegt	3.4
22.03.2022	1.0	Genehmigung und kollektive Unterzeichnung	8.4
29.07.2022	1.1	Konstituierung Fonds 3	2.3
17.10.2022	1.2	Teilrevision im Rahmen der Einführung von Swiss GAAP FER21	4.0
19.12.2022	1.3	Freigabe Teilrevision durch Vorstand	

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

FER21	Fachempfehlung zur Rechnungslegung für gemeinnützige Non-Profit-Organisationen der Stiftung FER (Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung); Quelle: <a href="https://www.fer.ch/">https://www.fer.ch/</a>
SoG	SPITEX oberes Gürbetal
Swiss GAAP FER21	Swiss General Accepted Accounting Principles (GAAP) Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) Rechnungslegung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen (Standard Nr. 21).

## RECHTSGRUNDLAGEN

- Handbuch zum Rechnungswesen für Spitex-Organisationen; Spitex Verband Schweiz, 4. vollständig überarbeitete Auflage 2020
- Allgemeine Vertragsbedingungen zum Leistungsvertrag 2022-2025 betreffend Versorgungssicherheit in der Region oberes Gürbetal vom 23.08.2021 samt deren gesetzlichen Grundlagen.
- Swiss GAAP FER 21.

Zur einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Geschlechtsform verwendet.

## Inhalt

1. ALLGEMEINES, VORAUSSETZUNGEN.....	4
1.1. AUSGANGSLAGE.....	4
1.2. Grundsatz.....	4
1.3. Definition .....	4
2. ZWECK .....	4
2.1. Zweckbestimmung.....	4
2.2. Zweckänderung .....	4
2.3. Unterstützungsbereiche .....	4
3. FINANZIERUNG.....	5
3.1. Konstituierung.....	5
3.2. Äufnung .....	5
3.3. Kompetenzen .....	5
4. VERWALTUNG .....	6
4.1. Kompetenzen .....	6
4.2. Zuwendungen.....	6
4.3. Darlehen.....	6
4.4. Verwaltung .....	6
5. BEDINGUNGEN .....	7
5.1. Spezielle Bedingungen .....	7
5.2. Sonstige Auflagen.....	7
6. BERICHTSWESEN .....	7
6.1. Berichterstattung .....	7
6.2. Rechnung .....	7
7. AUFLÖSUNG .....	7
7.1. Überschüssige Mittel .....	7
8. ERLASS .....	8
8.1. Anwendung.....	8
8.2. Inkraftsetzung .....	8

# 1. ALLGEMEINES, VORAUSSETZUNGEN

## 1.1. AUSGANGSLAGE

Der Vereinsvorstand der SPITEX-Dienste oberes Gürbetal (nachfolgend SoG genannt) bestimmt die Errichtung von Unterstützungsfonds der SoG.

## 1.2. Grundsatz

Das Fondsreglement regelt den Umgang mit den auf Seite 2 genannten Fonds.

## 1.3. Definition

Alle Fonds sind zweckgebunden, entweder aus einer expliziten Bestimmung des Zuwenders (Fonds 1 und Fonds 3) oder aus den Umständen der Zuwendung, die eine Zweckbindung durch den Zuwender implizieren (Fonds 2).

# 2. ZWECK

## 2.1. Zweckbestimmung

Die Fonds 1 bis 3 leisten Beiträge für Einwohner der Versorgungsregion «oberes Gürbetal» oder Institutionen ausserhalb der Betriebsrechnung gemäss Artikel 2.3. «Unterstützungsbereiche» hiernach.

Mittel ohne Verwendungsbeschränkung durch Dritte oder Mittel, bei denen sich die SoG den Verwendungszweck nach dem Erhalt der Mittel selber auferlegt, werden dem Fonds 2 zugewiesen und gemäss Artikel 2.3. hienach verwendet.

## 2.2. Zweckänderung

Der Vorstand kann jederzeit eine Zweckänderung erlassen.

## 2.3. Unterstützungsbereiche

Die Mittel der Fonds 1 bis 3 werden für folgende Bereichen verwendet:

- Klientenanlässe\*
- Finanzielle Unterstützung von Klienten und Mitarbeitenden in Härtefällen\*
- Finanzierung von sozialen Aufgaben zugunsten der zu pflegenden Klienten der SoG\*\*1
- Anschaffungen oder sonstige Aufwendungen, die aus irgendwelchen Gründen nicht der ordentlichen Betriebsrechnung belastet werden dürfen bzw. nicht von den Subventionsbehörden übernommen werden\*2
- Leistungen an Klientenrechnungen Bedürftiger
- Beiträge an kleinere Anschaffungen (Hilfsmittel) im Haushalt Bedürftiger (als Grund werden finanzielle Engpässe oder soziale Härtefälle angesehen)
- Projekte der SoG

---

1\*\* Zweckbestimmung des Legats der Bertha Wenger vom 28.09.2018

2 \* Auflage der Schenkungsurkunde des Hauspflegevereins Wattenwil vom 07.11.2005

- Personalentwicklung und -erhebungen
- Spezielle Projekte für das angestellte Personal
- Team-Entwicklung, Team-Anlässe, Personalausflüge oder andere im Bereich übliche teambezogene Gepflogenheiten
- Qualitäts- und Dienstleistungsentwicklung (Projekte und damit verbundene Weiterbildung, Mitarbeiterförderung, Supervision, Fallbesprechungen, Literatur etc.)
- Anerkennung für Freiwillige durch die SoG

### **3. FINANZIERUNG**

#### **3.1. Konstituierung**

Der Fonds 2 wird durch eine einmalige Einlage von CHF 100'000.00 aus dem Eigenkapital der SoG konstituiert. Dieser Betrag wird als Aufwand in der Jahresrechnung 2021 ausgewiesen. Die Fonds 1 und 3 übernehmen ihre zweckbestimmten Saldi.

Schenkungen und Legate konstituieren je nach Zweckgebundenheit eigene Fonds.

#### **3.2. Äufnung**

Der Fonds 2 wird geäufnet durch:

- Nicht zweckbestimmte Legate, Vergabungen und Spenden
- Mit dem Jahresbeitrag zusätzlich einbezahlte Beträge der Vereinsmitglieder
- Spendenaufruf-Aktionen
- Transfers (Auflösung) von anderen, nicht zweckbestimmten Fonds
- Mittel aus Projekt-Überdeckungen
- Mittel ohne Verwendungsbeschränkung aus dem freien Kapital des Vereins

Durch Beschlüsse des Vorstands oder/und der Vereinsversammlung können zusätzliche Äufnungen vorgenommen werden.

Die Äufnung erfolgt nicht aus Überschüssen oder aus Gewinnreserven des Betriebs.

Die Fonds 1 und 3 werden nicht geäufnet.

#### **3.3. Kompetenzen**

Die Geschäftsleitung kann die Zuweisung in den Fonds der SoG bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 in eigener Kompetenz vornehmen. Darüber hinausgehende Zuweisungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Jede explizite Zuweisung in den Fonds der SoG wird dem jeweiligen Gönner schriftlich bestätigt und verdankt. Zuweisungen in Form aufgerundeter Mitgliederbeiträge werden ab einem Betrag von CHF 30.00 schriftlich verdankt.

Zuweisungen ab CHF 100.00 werden im Jahresbericht aufgeführt.

## 4. VERWALTUNG

### 4.1. Kompetenzen

Über die Verwendung aus Mitteln der zweckgebundenen Fonds des Fondskapitals entscheidet bis zu einem Betrag von CHF 2'000.00 die Geschäftsleitung. Dieser Betrag kann von der Geschäftsleitung viermal pro Kalenderjahr pro Fonds gesprochen werden. Für höhere Beiträge entscheidet der Vorstand.

Die Zweckgebundenheit bei der Mittelverwendung muss in jedem Fall gegeben sein.

### 4.2. Zuwendungen

Während der laufenden Rechnungsperiode erfolgen

- Beiträge aus den zweckgebundenen Fonds 1 bis 3 aus den entsprechenden Sparkonti des Vereins.
- Zweckgebundene und freie Zuwendungen gemäss Art. 3.3 in den Fonds 2.
- Überbeträge aus Mitgliederbeitragszahlungen in das Kontokorrent des Vereins.

Zur Sicherstellung der Zweckbindung werden die Verwendungen pro Fonds in einer gesonderten Aufstellung detailliert den Zuwendungen gegenübergestellt. Die Verwendung einer allfälligen Überdeckung ist gemäss dem Fondsreglement im Einvernehmen mit dem Spender zu regeln.

Zuwendungen mit Zweckbindung, deren Zweck innerhalb eines Berichtsjahre erfüllt bzw. realisiert wird, fliessen als Ertrag in die Erfolgsrechnung ein.

Bei mehrjährigen Projekten wird der Mittelzufluss als Reserve mit Zweckbindung passiviert und jährlich im Umfang der angefallenen Kosten als Ertrag erfasst.

Allfällige Projekt-Überdeckungen werden dem Fonds 2 zugewiesen.

### 4.3. Darlehen

Darlehen können zu zinsfreien oder zinsgünstigen Konditionen vergeben werden. Sie helfen zur Überbrückung finanzieller Engpässe oder als Starthilfe.

### 4.4. Verwaltung

Der Stab des Betriebs der SoG verwaltet die Fonds in der Betriebsbuchhaltung.

Am Ende des Rechnungsjahres werden die Saldi der Betriebsbuchhaltung mit den Saldi der Vereinsbuchhaltung abgerechnet und die entsprechenden Konti in der Betriebsrechnung auf null ausgeglichen. Damit werden auf dem eigentlichen Spendenkonto des Vereins jeweils nur die Zu- und Abnahmen des gesamten Jahres verbucht und die Abgrenzung zwischen den Rechnungen des Betriebs und der Trägerschaft ist sichergestellt.

Ergänzend zur Jahresrechnung wird ein strukturierter Kapitalnachweis erstellt, um die Veränderung aller Fonds im Detail aufzuzeigen.

## **5. BEDINGUNGEN**

Der Vorstand oder die Geschäftsleitung kann Vergabungen mit Bedingungen verknüpfen. Namentlich kann ein Zwischen- oder Schlussbericht über die Verwendung der Vergabungen verlangt werden.

### **5.1. Spezielle Bedingungen**

Die Mittel werden eingesetzt soweit dafür keine Budgetbeträge vorgesehen sind und keine anderen Institutionen dafür aufkommen. Es werden nur schriftliche Gesuche bearbeitet und wenn immer möglich vom Sozialdienst mitunterzeichnet. Gesuche sind vertraulich zu behandeln.

### **5.2. Sonstige Auflagen**

Alle Verwendungen müssen dem Fondsreglement oder FER21 entsprechen. Die Geschäftsleitung kann Kontrollen über die Verwendung durchführen.

## **6. BERICHTSWESEN**

### **6.1. Berichterstattung**

Die Geschäftsführerin berichtet dem Vorstand über aus den Fondsmittel gewährten Vergabungen.

### **6.2. Rechnung**

Die Fonds werden durch den Stab des Betriebs der SoG mit separater Ausweisung geführt und als separate Konti mit Saldoausweisung in der ordentlichen Jahresrechnung des Vereins geführt.

Die Fonds werden nicht separat revidiert.

Aufwände für die Führung der Fonds werden dem Verein belastet. Zinsaufwendungen und Zinserträge werden den jeweiligen Fonds belastet bzw. gutgeschrieben.

## **7. AUFLÖSUNG**

### **7.1. Überschüssige Mittel**

Wird ein Fonds aufgelöst, werden die überschüssigen Mittel dem Eigenkapital gutgeschrieben oder auf Beschluss des Vorstands in einen anderen Fonds transferiert.

## 8. ERLASS

### 8.1. Anwendung

Die vorliegende Version des Fondsreglements ist auf alle Beitragsgesuche anwendbar, die nach dem Inkrafttreten eingereicht werden.

### 8.2. Inkraftsetzung

Der Vorstand hat das vorliegende Regelment am 22. März 2022 genehmigt.

Die teilrevidierte Version 1.3. wurde vom Vorstand am 19.12.2022 genehmigt.

Wattenwil, den 22. März 2022

**Vorstand Verein SPITEX-Dienste oberes Gürbetal**



Heinz Voegeli  
Präsident



Florian Andrist  
Vize-Präsident